



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

S E M I N A R A R B E I T

IFRS 17

**und die daraus resultierenden Veränderungen für österreichische
Versicherungsunternehmen**

Institut für
Finanz- und Versicherungsmathematik
TU Wien

unter der Anleitung von

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Gerhold

durch

Alexandra Wukovits

Matrikelnummer: 11712347

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	IFRS im Überblick	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Aufbau	2
3	Grundlagen von IFRS 17	2
3.1	Anwendungsbereich	3
3.1.1	Versicherungsvertrag	3
3.2	Bewertungseinheit	3
3.2.1	Erfassung von Verträgen	4
3.3	Grenzen des Vertrages	4
3.4	Anpassung	5
3.5	Ausbuchung	5
4	Bilanz und GuV	6
4.1	Bilanz	6
4.2	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	7
4.2.1	Technisches Ergebnis	7
4.2.2	Technisches Finanzergebnis	9
5	Bewertung nach dem allgemeinen Bewertungsmodell	10
5.1	Erstbewertung	11
5.1.1	Erfüllungswert	11
5.1.2	Gewinnmarge	14
5.1.3	Verlustbringende Versicherungsverträge	14
5.2	Folgebewertung	15
5.2.1	Bausteine der gesamten Verbindlichkeit	15
5.2.2	Fortschreibung der Gewinnmarge	15
5.2.3	Erfassung in der GuV	16
5.2.4	Verlustbringende Versicherungsverträge und Verlustkomponente	17
6	Sonstige Bewertungsmodelle	18
6.1	Variable fee approach	18
6.1.1	Anwendung	19
6.1.2	Erst- und Folgebewertung	20
6.2	Bewertung nach dem Premium Allocation Approach	21

7	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	23
7.1	Inkrafttreten	23
7.2	Übergangsbestimmungen	24
8	Veränderungen im österreichischen Versicherungswesen	25
8.1	Was ändert sich?	25
8.2	Implementierung	26
8.3	Vorteile von IFRS 17	27
8.4	Was bleibt gleich?	27
	Literaturverzeichnis	28

1 Einleitung

Diese Seminararbeit versucht dem Leser einen umfassenden Einblick in die Bestimmungen von IFRS 17 zu geben, da diese nach ihrer Einführung zu starken Veränderungen für Versicherungsunternehmen weltweit führen.

Zunächst soll ein Überblick über die internationalen Standards der Rechnungslegungs gegeben werden, um so ein besseres Verständnis für IFRS 17 zu erhalten. IFRS 17 sind die Standards für die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen. Diese sind verpflichtend für alle bilanzierenden Unternehmen anzuwenden, die Versicherungsverträge anbieten.

Im fünften und sechsten Kapitel werden die Bewertungsmodelle, wie das allgemeine Bewertungsmodell, Variable Fee Approach und Premium Allocation Approach näher behandelt. Hierbei wird genauer auf die Erst- und Folgebewertung dieser Modelle eingegangen.

In Österreich bzw. Deutschland haben in der Vergangenheit der UGB- bzw. HGB-Abschluss die Grundlagen für die Bewertung der Versicherungsverträge gegeben. Da diese Bestimmungen nun durch IFRS 17 an Bedeutung verlieren bzw. ersetzt werden, ist es Ziel dieser Arbeit auf die Veränderungen für österreichische Versicherungsunternehmen einzugehen. Daher werden im Kapitel 8 die Veränderungen, die Implementierung und die Vorteile dieser Bestimmungen näher beschrieben.

2 IFRS im Überblick

2.1 Allgemeines

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) sind internationale Rechnungslegungsstandards für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben wurden. Zielsetzung dieser Vorschriften ist die weltweite Anpassung der Rechnungslegung, um einen umfangreichen Einblick über die Finanzlage eines Unternehmens erhalten zu können. [2]

Seit dem Jahr 2001 gibt es das IASB, welches ein privatwirtschaftlicher, eigenständiger Ausschuss für die Entwicklung und Verabschiedung der IFRS ist. Aufsicht über deren 14 Mitglieder hat die IFRS-Stiftung. Neben der Entwicklung und Herausgabe der IFRS sind die Aufgaben von IASB u.a. auch die Veröffentlichung und Verabschiedung der Interpretationen vom IFRS Interpretations Committee. [3]

2.2 Aufbau

IFRS sind auf drei Teile aufgegliedert:

- **Framework**

Hier wird die Grundlage der Rechnungslegung behandelt, diese sind jedoch nicht verbindlich.

- **Standards**

Hauptaugenmerk liegt hier bei dem Jahresabschluss. Dieser muss enthalten:

- Zwei Bilanzen (zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres)
- Veränderungen des Eigenkapitals
- ermittelte Gewinn
- Zahlungsströme
- Anhang

- **Interpretations**

Hierbei handelt es sich um die Auslegungen der oben genannten Standards. [2]

Insgesamt besteht dieses Regelwerk aus über 1000 Seiten, die zunehmend mehr als unüberschaubar gelten, aufgrund des großen Umfangs und den sich wiederholenden Informationen. [2]

3 Grundlagen von IFRS 17

3.1 Anwendungsbereich

IFRS 17 behandelt die Bilanzierung von Versicherungsverträgen, wobei diese Regelungen für alle bilanzierenden Unternehmen gelten. Für Versicherungsnehmer gelten die Regelungen von IFRS nicht, ausgenommen hiervon sind Rückversicherungsabgaben. Auch Finanzinstrumente mit Gewinnbeteiligung (bei dem der Emittent Versicherungsverträge verkauft) fallen in den Geltungsbereich des IFRS 17. Das Versicherungsgeschäft kann hierbei in direktes und indirektes Versicherungsgeschäft sowie in Rückversicherungsgeschäft aufgeteilt werden. [1, S. 1]

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind beispielsweise Kreditkartenverträge, aktienbasierte Vergütungen oder Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen. [1, S. 1]

Einige Vertragsarten fallen zwar definitionsgemäß in den Anwendungsbereich, jedoch müssen diese nicht verpflichtend nach IFRS 17 bilanziert werden, wie beispielsweise Kreditversicherungsverträge oder auch Dienstleistungsverträge gegen fixe Gebühren. [1, S. 2]

3.1.1 Versicherungsvertrag

Zum besseren Verständnis von IFRS 17 muss an diesem Punkt die Definition eines Versicherungsvertrages aufgezeigt werden.

„Ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifisches ungewisses zukünftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft.“ [4]

Ein Rückversicherungsvertrag hingegen sichert Risiken von (einem oder mehreren) Versicherungsverträgen ab. [1, S. 3]

3.2 Bewertungseinheit

Ein Versicherungsvertrag hat bestimmte Eigenschaften, die erfüllt sein müssen:

- Wesentlichkeit
- Versicherungsrisiko
- Übernahme eines bestehenden Risiko vor Abschluss des Vertrages
- Ungewissheit eines zukünftigen Versicherungsereignisses
- negative Auswirkung durch Eintritt des versicherte Risikos auf den Versicherungsnehmer [1, S. 4]

Die Prüfung, ob es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, erfolgt auf Grundlage jedes einzelnen Vertrages. Besonders das Merkmal der Wesentlichkeit muss hierbei überprüft werden. In der Regel wird jedoch nicht auf Basis jedes einzelnen Vertrages geprüft, da im Versicherungswesen das „Gesetz der großen Zahl“ gilt. Versicherungsunternehmen bieten eine Anzahl an ähnlichen Verträgen an, um so das Risiko zu verringern. Somit hat sich das IASB Bewertungseinheiten überlegt, um so die Bewertung der einzelnen Verträge zu erleichtern. [1, S. 5, 6]

Diese Form der Bewertung ist nicht verpflichtend anzuwenden. Erforderlich ist jedoch nur, die Zuordnung zu Bewertungseinheiten, die die Anwendung von IFRS 17 ermöglichen. Die Schritte zur Ermittlung der Bewertungseinheiten sind:

- Zusammenfassung der Versicherungsverträge zu Portfolien.
- Gruppenaufteilung der Portfolien
- Unterteilung der Gruppen nach Zeichnungsjahren [1, S. 6]

IFRS 17 verlangt bei der Ersterfassung, dass Versicherungsverträge, die gemeinsam verwaltet werden und ein ähnliches Risiko haben, zu einem Portfolio zusammenzufassen sind. Dies gilt grundsätzlich für Verträge der gleichen Produktlinie, d.h. der gleiche Versicherungszweig. Bei Bündelverträgen (z.B. Haushaltsversicherungen) gibt es keine gesonderten Regelungen, somit wird meist nach dem dominanten Risiko zugeordnet. [1, S. 7]

3.2.1 Erfassung von Verträgen

Die Ersterfassung einer Gruppe von Versicherungsverträgen sollte an diesem Zeitpunkten stattfinden:

- Deckungsbeginn
- Erste Prämie beim Versicherungsnehmer in der Gruppe ist fällig
- Gruppe wird verlustbringend [1, S. 10]

Falls es kein Fälligkeitsdatum gibt, ist der Zahlungseingang wichtig. Verträge, die in einer Gruppe zugewiesen sind, müssen zum individuellen Zeitpunkt, der in IFRS 17 vorgeschrieben ist, erfasst werden. [1, S. 11]

3.3 Grenzen des Vertrages

Ein Versicherungsvertrag ist jener Periode abgedeckt, in der das Versicherungsereignis bzw. zusätzliche Leistungen des Versicherungsvertrages durch den Versicherer abgedeckt sind. Diese Periode umfasst den gesamten Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wird in Bezug auf alle Prämien innerhalb der Grenzen des Vertrages. [1, S. 11]

Bei der Bewertung der Versicherungsverträge innerhalb einer Gruppe sind alle Zahlungsströme dieser Verträge innerhalb der Vertragsgrenzen einzubeziehen. Alles außerhalb dieser Vertragsgrenzen darf nicht erfasst werden, da diese sich auf zukünftige Versicherungsverträge beziehen. Die Vertragsgrenze spielt somit eine essentielle Rolle für die Unterscheidung

existierender und künftiger Versicherungsverträge. Innerhalb der Vertragsgrenzen fallen jene Zahlungsströme, bei denen der Versicherungsnehmer die Pflicht hat, Prämien zu zahlen bzw. der Versicherer seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung nachgehen muss. [1, S. 11]

Die Vertragsgrenze ist somit erreicht, wenn

- der Versicherer keine Verpflichtungen zur Leistungserbringung hat und der Versicherungsnehmer kein Recht auf die Verlängerung des Vertrages
- ein neuer Vertrag ausgehandelt werden muss, aufgrund einer Änderung der Leistung oder Preisgestaltung auf Seiten des Versicherungsunternehmens. [1, S. 12]

3.4 Anpassung

Vertragsanpassungen werden aufgrund der bilanziellen Behandlung folgendermaßen unterschieden:

- **Ausbuchung der bisherigen Verträge und Ersterfassung neuer Verträge**
Dieser Fall wird beachtet, wenn Veränderungen der Konditionen dazu führen, dass bei Ersterfassung der Vertrag nicht mehr in den Anwendungsbereich von IFRS 17 fallen würde, der Vertrag eine andere Vertragsgrenze gehabt hätte oder der Vertrag in eine andere Gruppe eingeteilt werden müsste. Auch bei einer Änderung der Zuordnung in der Kategorie der Verträge muss dieser Fall betrachtet werden. [1, S. 12, 13]
- **Folgebewertung**
Wenn es sich bei der Änderung um die Ausübung eines im Vertrag enthaltenen Rechts handelt. [1, S. 13]

Die Verlängerung von bereits bestehender Verträgen zählen nicht als Vertragsanpassung. [1, S. 12]

3.5 Ausbuchung

Wenn ein Versicherungsvertrag erlischt, oder eine Vertragsanpassung erfolgt, wird ein Versicherungsvertrag ausgebucht. Versicherungsverträge, die bei Ersterfassung die Merkmale von IFRS 17 erfüllen, gibt es keine Ausbuchung, es muss dennoch mit den Regeln von IFRS 17 bilanziert werden. [1, S. 13]

Erlöschen eines Versicherungsvertrages bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Risiken ausgesetzt ist, um den Vertrag zu erfüllen. Beim Verkauf einer Rückversicherungsabgabe erfolgt die Ausbuchung dieses Vertrages nur, wenn dieser erlischt. Zu welchem Zeitpunkt ein Versicherungsvertrag erlischt, wird im IFRS 17 nicht explizit erwähnt. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob ein Vertrag am Ende der Laufzeit ausgebucht werden soll, obwohl noch Spätschäden entstehen könnten. Das IASB hat entschieden, dass diesen Risiken aus Spätschäden als Schadenrückstellungen erfasst werden können. [1, S. 13, 14]

Die Ausbuchung erfolgt in einer Gruppe auf Ebene der einzelnen Versicherungsverträge, die Bewertungseinheit jedoch auf Ebene der Gruppe. Hier muss man folgende Regeln beachten:

- Der Erfüllungswert wird auf die entfallenden Beträge angepasst.
- Die Gewinnmarge der Gruppe wird um die Änderungen der Erfüllungswerte angepasst.
- Die Anzahl der erfassten Einheiten werden angepasst, um die ausgebuchten Einheiten zu berücksichtigen. [1, S. 14]

Bei Vertragsänderungen oder Bestandsübertragungen erfolgt die Ausbuchung folgendermaßen:

- Die Gewinnmarge wird bei übertragenen Verträgen um die Differenz von Rückstellungsveränderungen oder Prämien angepasst.
- Bei Verträgen, die ausgebucht werden aufgrund einer Änderung, wird die Gewinnmarge um die Differenz von Rückstellungsveränderungen (resultierend aus der Ausbuchung) oder von Prämien angepasst.
- Bei der Bewertung eines neuen Vertrages, der aufgrund von Vertragsänderungen entstanden ist, wird angenommen, dass die Prämien zur Zeit der Anpassung fließt. [1, S. 14, 15]

4 Bilanz und GuV

4.1 Bilanz

Die Bewertung der Versicherungsverträge erfolgt auf der Ebene jeder Gruppe von Versicherungsverträgen. Um den Buchwert der Gruppen zu erhalten, müssen die Gruppen zu Portfolios zugeordnet werden und danach in der Gesamtrechnung und der Rückversicherungsabgabe aufsummiert werden. Somit ist der Buchwert eines Portfolios die Buchwerte aller Gruppen an Versicherungsverträgen. Teilbereiche, wie beispielsweise Schadenrückstellungen und Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung zählen hier dazu. [1, S. 17]

Die Buchwerte der Portfolios werden, je nachdem ob diese zu Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte zählen, für den Ausweis in der Bilanz summiert und entsprechend getrennt ausgewiesen. Bei direktem Versicherungsgeschäft, bei der die Prämie zur Gänze im Voraus bezahlt wird, nimmt das Portfolio eine Verbindlichkeiten-Position ein. Bei Versicherungsgeschäften, bei dem die Prämien laufend bezahlt werden, nimmt jedoch das Portfolio grundsätzlich keine Position als Verbindlichkeit ein, da diese auch abhängig sein können von Faktoren, wie beispielsweise der Vergleich von Zahlungen und erhaltenen Prämien, angefallene Schäden oder Abschlusskosten der Versicherung. [1, S. 17]

Durch die Amendments 2020 sind Änderungen des Ausweises erfolgt, die Zuordnungsprobleme auf der Ebene der Gruppen lösen, wie beispielsweise die Zuordnung der Abschlusskosten, die vor der Ersterfassung in der Gruppe ausgewiesen sind, aber auch für Schadenrückstellungen. Die Schadenrückstellung wird nicht auf Ebene der Gruppe berechnet, sondern auf Ebene jedes einzelnen Portfolios mit Hilfe mathematischer Methoden. Die Zuordnung nach Gruppen wäre in diesem Fall nicht schwer umsetzbar, somit wird es direkt über Portfolios zugeordnet. [1, S. 17]

4.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Änderungen der Buchwerte der Schadenrückstellungen und der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung sind erfolgswirksam zu erfassen. Diese sind folgendermaßen auszuweisen:

- **Technische Ergebnis:** zusammengesetzt aus:
 - Versicherungserlösen und -erträgen
 - Versicherungsaufwendungen
- **Technische Finanzergebnis** [1, S. 18]

Erträge bzw. Aufwendungen sollten grundsätzlich getrennt nach Rückversicherungsabgaben und Versicherungsverträgen ausgewiesen werden. Bei Rückversicherungsabgaben können Aufwendungen oder Erträge brutto oder netto ausgewiesen werden. [1, S. 18]

Es dürfen keine Prämienrückerstattungen, Rückzahlungen von Polizzendarlehen und Investmentkomponenten in den Versicherungserträgen und -aufwendungen, die in der GuV ausgewiesen sind, enthalten sein. Daher müssen Investmentkomponenten als Versicherungsaufwendungen und -erträge eliminiert werden. [1, S. 18]

4.2.1 Technisches Ergebnis

4.2.1.1 Versicherungsertrag

Der gesamte Versicherungsertrag einer Versicherungsvertragsgruppe ist der Betrag, der sich aus dem vom Versicherungsnehmer bezahlten Prämien über die Laufzeit, angepasst um die Aufzinsung und abzüglich möglicher Investmentkomponenten zusammensetzt. Versicherungserträge sollen eine Abbildung über die Bereitstellung der Dienstleistungen einer Gruppe an Verträgen geben, mit einer Gegenleistung in Form eines Betrages, welches das Unternehmen erwartet im Austausch für eine Leistung. [1, S. 18]

Zu den Dienstleistungen einer Versicherung zählen:

- Versicherungsschutz
- Investitionsdienstleistungen
 - Schaffung von Investitionsrenditen für den Versicherungsnehmer; bei Versicherungsverträgen ohne direkte Gewinnbeteiligung
 - Management der zugrundeliegenden Bezugswerten im Namen der Versicherungsnehmer; bei Versicherungsverträgen mit direkter Gewinnbeteiligung [1, S. 18]

Die folgenden Beträge werden von der gesamten erwarteten Gegenleistung abgedeckt:

- Beträge für die Bereitstellung von Leistungen
 - Dienstleistungen der Versicherung und Verwaltungsaufwand, ausgenommen erwartete Verluste
 - Risikoanpassung
- Beträge in Bezug auf Abschlusskosten

Beträge für die Bereitstellung von Leistungen

indirekte Methode

Bei der indirekten Methode wird die gesamte Änderung der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung, die zu Beginn der Periode bilanziert wird, als Ertrag gesehen. Jedoch müssen alle Änderungen dieser Verbindlichkeiten identifiziert werden, die nicht zu Leistungen zählen, die durch erhaltene Gesamtgegenleistungen gedeckt werden oder bei denen das Versicherungsunternehmen keine Gegenleistungen erwartet. Diese Änderungen der Komponenten werden im Versicherungsertrag nicht ausgewiesen. [1, S. 19]

Folgende Veränderungen dürfen nicht beachtet werden:

- Solche, die nicht in Verbindung mit den bereitgestellten Leistungen stehen:
 - erhaltene Prämienzahlungen
 - Investmentkomponenten, die zurückzuzahlen sind
 - transaktionsbedingte Steuern, die für Dritte eingenommen wurden
 - technische Finanzergebnis
 - Abschlusskosten
 - Ausbuchungen von übertragenen Verbindlichkeiten an Dritte.
- Solche, von denen das Versicherungsunternehmen keine Gegenleistung erwartet. [1, S. 21]

direkte Methode

Bei der direkten Methode werden jene Änderungen der Verbindlichkeiten der verbleibenden Deckung ermittelt, die mit der erwarteten Gegenleistung bzw. der Leistungserbringung in Verbindung stehen. [1, S. 19]

Ausgenommen davon sind u.a folgende Beträge:

- Investmentkomponenten, die zurückzuzahlen sind
- Beträge, die ertragslosen Verträgen der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung zugewiesen wurde
- transaktionsbedingte Steuern, die für Dritte eingenommen wurde
- bei der Ertragsrealisierung von Alphaskosten [1, S. 20, 21]

Beträge in Bezug auf Abschlusskosten

Abschlusskosten müssen laut IFRS 17 bei Bestimmung der Gewinnmarge im Rahmen des Erstansatzes mitberücksichtigt werden. Dadurch wird die Gewinnmarge bei Erstansatz reduziert. Versicherungsunternehmen haben die Absicht die Prämien der Versicherungsverträge so anzusetzen, um so die Abschlusskosten auszugleichen (Alpha-Kosten), indem dieser Betrag als Versicherungsertrag über den Zeitraum anzurechnen und gleichzeitig diesen Betrag als Versicherungsaufwand über denselben Zeitraum anzusetzen. Somit erfolgt eine Buchung „Aufwand an Ertrag“. [1, S. 21]

Abschlusskosten werden separat identifiziert und über den gesamten Zeitraum der Versicherung verteilt angesetzt, somit werden sie also nicht erfolgswirksam angesetzt. Bei kurzfristigen Verträgen ist es möglich, eine sofortige Aufwandserfassung anzuwenden. [1, S. 21]

4.2.1.2 Versicherungsaufwendungen

Die Versicherungsaufwendungen, die aus einer Gruppe von Verträgen resultieren, setzen sich zusammen aus Versicherungsleistungen, Verwaltungsaufwände und Abschlusskosten. Diese werden erfolgswirksam angesetzt sobald diese anfallen, ausgenommen Abschlusskosten, die über die gesamte Laufzeit gleichmäßig verteilt werden. Weder zu Versicherungsaufwendungen, noch zu -erträgen zählen Beträge, die Rückzahlungen von Investmentkomponenten zugeordnet werden. [1, S. 22]

4.2.2 Technisches Finanzergebnis

Das Technische Finanzergebnis beinhaltet die Veränderungen des Buchwertes einer Versicherungsvertragsgruppe, die aus dem Zeitwert des Geldes und dem finanziellen Risiko resultiert. Bei der Aufzinsung der zu Beginn der Periode gebildeten Beträge werden diese vom technischen Ergebnis auf das Finanzergebnis umgebucht. Dies gilt ebenso für das finanzielle Risiko. [1, S. 22]

Es gibt folgende Besonderheiten, die zu beachten sind:

- Inflationsannahmen beziehen sich auf finanzielles Risiken, wenn diese auf Raten, einem Preisindex oder auf Preisen von Vermögenswerten, die auf inflationsbedingten Renditen, basieren. Inflationsannahmen beziehen sich nicht auf finanzielles Risiko, wenn diese nur auf Erwartungen des Unternehmens über Kostenänderungen basieren.
- Änderungen in der Bewertung der Versicherungsvertragsgruppen, die durch Wertänderungen von grundlegenden Positionen verursacht werden. Dies sind Änderungen, die sich aus dem Zeitwert des Geldes und des finanziellen Risikos ergeben. Diese müssen als Versicherungsfinanzaufwand oder -ertrag dargestellt werden. [1, S. 22]

Das Unternehmen kann beim technischen Finanzergebnis entscheiden, dieses in der GuV oder zwischen der GuV und dem sonstigen Ergebnis verteilt, auszuweisen. Wenn eine dieser Möglichkeiten gewählt wird, muss diese konsistent angewendet werden. [1, S. 23]

Das sonstige Ergebnis ist die Differenz zwischen dem gesamten technischen Finanzergebnis und dem Aufzinsungseffekt, der in der GuV als Versicherungsertrag ausgewiesen wird. [1, S. 23]

Versicherungsverträge gelten als monetäre Posten, aus diesem Grund müssen Differenzen bei der Umrechnung aus Veränderungen in Versicherungsvertragsgruppen ergebniswirksam erfasst werden. Ausgenommen davon sind alle Veränderungen, die in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis erfasst werden. Diese werden dann im sonstigen Ergebnis erfasst. [1, S. 25]

Die Gewinnmarge muss bei Schätzungsänderungen zukünftiger Cashflows im Zusammenhang mit zukünftigen Leistungen angepasst werden. Wenn der Erfüllungswert bewertet wird, werden diese Veränderungen der Schätzungen anhand der Diskontrate bewertet. Die Gewinnmarge wird mithilfe der Diskontrate bestimmt. Wenn man zwei verschiedene Diskontraten anwendet, erhält man den Unterschied zwischen der Anpassung der Gewinnmarge und der Veränderung der Erfüllungswerte. Dieser Differenzbetrag führt zu einem Verlust oder Gewinn, der ein Teil des technischen Finanzergebnisses ist und somit in Abhängigkeit vom Wahlrecht zur Disaggregation ausgewiesen wird. Wenn man dieses Wahlrecht nutzt, muss auf gegenwärtige und historische Daten zugegriffen werden können, um Diskontraten nachvollziehen zu können, die bei Ersatzansatz ermittelt wurden. Die Effekt, die aus der Veränderungen dieser Raten resultieren, müssen berechnet und zu jedem Bilanzstichtag zugewiesen werden können. [1, S. 25]

5 Bewertung nach dem allgemeinen Bewertungsmodell

Das allgemeine Bewertungsmodell (engl. „general measurement model“, kurz GMM) umfasst die Bewertung aller Gruppen von Versicherungsverträgen nach einem prospektiven Modell. Nur die Gewinnmarge wird hier nicht nach einem prospektiven Modell bewertet. Dieses Modell, das auch unter „building block approach“ (kurz BBA) bekannt ist, hat zur Grundlage das Konzept der Vertragserfüllung. IFRS 17 führt neben den Bewertungsprinzipien der Rückstellungsbestandteile auch ein eigenes Prinzip zur Realisierung des Umsatzes an, welches einen Überblick über die erbrachten Leistungen geben soll. [1, S. 26]

Folgende Sonderbestimmungen bzw. Ausnahmen sind bei Verwendung des allgemeinen Bewertungsmodells zu beachten:

- **„Premium allocation approach“** (kurz PAA, dt. Prämienverteilungsansatz)
Dies kommt konzeptionell dem Prämienübertrag gleich, und ist bei gewissen Vertragsgruppen als ein vereinfachter Ansatz zugelassen, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. (Vertiefung im Kapitel 6.1)
- **Versicherungsverträge mit „direct participation features“** (dt. direkte Beteiligungsmöglichkeit)
Hierfür muss das allgemeine Bewertungsmodell angepasst werden. Diese Anpassungen beziehen sich auf die Erfassung im technischen Finanzergebnis und auf die Fortschreibung der Gewinnmarge. Diese Anpassungen des allgemeinen Bewertungsmodells werden „Variable Fee Approach“ (kurz VFA, dt. variable Gebührenmethode) genannt. (Vertiefung im Kapitel 6.2)
- **Rückversicherungsabgaben**
Rückversicherungsverträge können nicht als Versicherungsverträge mit direkter Beteiligungsmöglichkeit angesehen werden, daher müssen diese anders bewertet werden.
- **Gruppen von Investmentverträgen mit ermessensabhängigen Überschussbeteiligungen**
Hier wird eine geringe Veränderungen des Ansatzes des allgemeinen Bewertungsmodells angewendet. Voraussetzung ist, dass diese vom Unternehmen verkauft werden, die auch Versicherungsverträge anbietet. [1, S. 26]

5.1 Erstbewertung

Im allgemeinen Bewertungsmodell werden die Versicherungsvertragsgruppen bei der Erstbewertung von folgenden Teilen umfasst:

- Erfüllungswert, bestehend aus:
 - zukünftiger Cashflow
 - Diskontierung
 - Risikobedingte Anpassung für nichtfinanzielle Risiken
- Gewinnmarge [1, S. 27]

5.1.1 Erfüllungswert

Ein positiver Erfüllungswert liegt bei gewinnbringenden Verträgen vor, somit ergibt sich bei der Aktivierung ein realisierter Gewinn, der zugleich durch eine Erfassung auf Seiten der Passiva im Posten für noch nicht realisierte Gewinne (Gewinnmarge) neutralisiert wird. Ein Schuldposten liegt bei verlustbringenden Versicherungsverträgen vor, die einen negativen Erfüllungswert haben. Dieser darf nicht neutralisiert werden, somit ergibt sich schon bei der Erstbewertung ein Verlust. [1, S. 27]

5.1.1.1 Zukünftiger Cashflow

Der künftige Cashflow hat folgende qualitativen Anforderungen zu erfüllen:

- **Relevante Informationen**

Um einen Mittelwert berechnen zu können, müssen bei der Bewertung alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Höhe, der Unsicherheit und dem Zeitpunkt der Cashflows stehen, berücksichtigt werden.

- **Unternehmensspezifisch**

Schätzungen der künftigen Cashflows müssen aus Sicht des Unternehmens erfolgen, solange diese Schätzungen nicht mit Marktdaten im Widerspruch stehen.

- **Aktuell**

Bei der Bewertung sollten alle Informationen zum Bewertungsstichtag verwendet werden, bzw. die am Stichtag vorliegenden Annahmen über künftige Entwicklungen.

- **Explizit**

Die Schätzwerte bei der Anpassung für nicht finanzielle Risiken müssen vom Unternehmen getrennt von anderen Schätzwerten ermittelt werden. Auch bei der Schätzung der Cashflows und der Anpassung für finanziellen Risiken und für den Zeitwert des Geldes müssen getrennt betrachtet werden. [1, S. 28]

Bei der Bewertung von Versicherungsvertragsgruppen müssen die Cashflows innerhalb der Vertragsgrenzen jeder Gruppe berücksichtigt werden. Bei den Cashflows handelt es sich um jene, die direkt mit der Vertragserfüllung in Verbindung stehen. Vertragsanpassungs-, Verlängerungs-, Prämienfreistellung- oder Stornofreistellungsoptionen, die sich innerhalb der Vertragsgrenzen befinden, müssen basierend auf den Erwartungswert vom Versicherungsunternehmen bewertet werden. [1, S. 29]

Cashflows, die bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen, sind Prämien, Betriebsaufwände und Versicherungsleistungen. Bei den **Prämien** handelt es sich für die des Versicherungsnehmers und um zusätzliche Cashflows, die daraus resultieren. Diese müssen Brutto geplant werden, das bedeutet, dass Zahlungsströme wie Versicherungs- und Feuerschutzsteuern als Abflüsse berücksichtigt werden müssen. **Versicherungsleistungen** sind die Zahlungen, die dem Versicherungsnehmer oder zugunsten diesem zukommen, zudem werden noch nicht gezahlte und bereits eingetretene Ansprüche einbezogen. Leistungen der Versicherung sind aber auch Kosten, die bei der Erbringung von Leistungen in Sachwerten anfallen oder Regressrückflüsse aus zukünftigen Schäden aus bereits bestehenden Versicherungsverträgen. Unter dem **Betriebsaufwand** fallen Kosten der Schadenbearbeitung, Abschlusskosten und Kosten der Vertragsverwaltung und Vermögensverwaltung. [1, S. 29, 30]

Somit dürfen keine Kosten berücksichtigt werden, die nicht direkt dem Portfolio zugeordnet werden können, z.B. Produktentwicklungskosten. Zu eliminieren sind zudem sogenannte Leerkosten, die bei Unterbeschäftigung entstehen. Bei der Bewertung des Cashflows dürfen jedoch beispielsweise die Cashflows aus Rückversicherungsabgaben, aus künftigen Versicherungsverträgen oder zwischen verschiedenen Komponenten, die der selben Einheit angehören, nicht berücksichtigt werden. [1, S. 30]

5.1.1.2 Diskontierung

Cashflows werden unter IFRS 17 zum Zeitwert bewertet. Die Diskontierung der geschätzten künftigen Cashflows dient der Ermittlung des Zeitwertes des Geldes und der Berücksichtigung der finanziellen Risiken im Zusammenhang mit den Cashflows. Die Diskontsätze müssen den Zeitwert des Geldes, die Liquiditätseigenschaften der Verträge und die Eigenschaften der Zahlungsströme abbilden. Zudem müssen sie mit den aktuell beobachtbaren Marktpreisen von Finanzinstrumenten übereinstimmen. Um die Diskontrate für die Gruppe von Versicherungsverträge bei der Ersterfassung ermitteln zu können, wird der gewichtete Durchschnitt aller gültigen Diskonraten der einzelnen Verträge zum Zeitpunkt der Erfassung benötigt. [1, S. 31, 32]

Bei der Bestimmung der Diskontsätze gibt es keine expliziten Vorgaben im IFRS 17, jedoch werden folgende zwei Ansätze genannt:

- **Bottom-up**

Die Diskontrate kann bei Cashflows, die nicht abhängig sind vom Ertrag der Basiswerte, durch eine Anpassung des Liquiditätsaufschlages einer risikolosen Zinskurve bestimmt werden.

- **Top-down**

Hierbei kann man die Diskontrate aus einer Zinsstrukturkurve ableiten. Diese Kurve spiegelt die Marktrenditen eines Referenzportfolios von Vermögenswerten in einer Fair-Value-Bewertung wider. Zudem werden bei der Kurve die für Versicherungsverträge nicht relevante Faktoren bereinigt. [1, S. 32]

In der Theorie müssten beide Ansätze das gleiche Ergebnis erzielen, jedoch führen sie in der Praxis bei gleicher Währung zu unterschiedlichen Diskontsätzen. [1, S. 32]

Neben der Ermittlung der Diskonraten kann je nach Art der Verwendung der Diskontsatz auf Basis von unterschiedlichen Stichtagen verwendet werden. Bei der Bewertung der Erfüllungswerte, sowie bei den Erfüllungswerten bei Verträgen mit direkter Gewinnbeteiligung wird die **aktuelle Diskontrate** genutzt. Die **historische Diskontrate**, die zum Zeitpunkt der Ersterfassung vorliegt, wird beispielsweise bei der Aufzinsung der Gewinnmarge oder bei der Änderung der Gewinnmarge verwendet. [1, S. 32, 33]

5.1.1.3 Risikobedingte Anpassung für nichtfinanzielle Risiken

Bei der risikobedingten Anpassung für nichtfinanzielle Risiken wird der Best Estimate um jenen Betrag angepasst, der als Gegenleistung des Versicherungsunternehmens für die Übernahme der Unsicherheit bezüglich des zeitlichen Anfalls und des Betrages der Cashflows aus nichtfinanziellen Risiken verlangt. Diese Anpassungen gleichen für das Versicherungsunternehmen die Indifferenz zwischen der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die unterschiedliche Ergebnisse hat aufgrund von nichtfinanziellen Risiken, und der Erfüllung jener Verbindlichkeit, die die festen Cashflows fertigt und die Barwerte dieser Cashflows mit dem des Vertrages übereinstimmt, aus. [1, S. 33]

Ziel dieser Anpassungen ist die Messung der Effekte der Unsicherheit in den Cashflows in Bezug auf die Versicherungsverträge, die aber nicht aus den Unsicherheiten der finanziellen Risiken stammen. Daher müssen alle mit dem Versicherungsvertrag im Zusammenhang stehenden nichtfinanziellen Risiken berücksichtigt werden. [1, S. 33]

Da IFRS 17 keine Vorgaben bei der Ermittlung der Anpassungen aufgeführt hat, gibt es Charakteristiken, die zu einer höheren Risikoanpassung führen. Beispielsweise führen Risiken mit hohen Schäden und niedriger Frequenz zu einer höheren Risikoanpassung als Risiken mit geringen Schäden und hoher Frequenz, oder Verträgen mit langer Laufzeit im Vergleich zu denen mit kurzen Laufzeiten. Aufgrund dessen, dass IFRS 17 hier keine explizite Methode bei der Ermittlung der Anpassung vorgibt, ist es zulässig, die resultierenden Effekte zu berücksichtigen, die bei der Risikoanpassung auf einem höheren Aggregationsniveau als die der Gruppe berechnet werden und im Folgenden auf die einzelne Gruppe heruntergebrochen werden. [1, S. 34]

5.1.2 Gewinnmarge

Der noch nicht realisierte Gewinn, den ein Versicherungsunternehmen für eine Versicherungsvertragsgruppe während der Abwicklung der Verträge in der Zukunft generiert, wird als Gewinnmarge (engl. contractual service margin, kurz CSM) bezeichnet. Um eine Gewinnerfassung zu Beginn zu vermeiden, wird die Gewinnmarge im Zugangszeitpunkt angesetzt. Eine anfängliche Gewinnerfassung würde entstehen, wenn das Best Estimate, erhöht um die Risikoanpassung, im Zeitpunkt der Ersterfassung ein Vermögenswert (für profitable Verträge negativ) ist. [1, S. 34, 35]

Das Versicherungsunternehmen hat bei der Gruppe von profitablen Versicherungsverträgen bei der Erstbewertung zum Zugangszeitpunkt die Gewinnmarge mit dem Betrag anzusetzen, der den Aufwand oder den Ertrag neutralisiert, aufgrund von der Ersterfassung des Erfüllungswerts einer Vertragsgruppe, Abgang von Verbindlichkeiten oder Vermögenswerten oder Cashflows, die bei der Ersterfassung der Verträge entstehen. Somit entsteht eine Verbindlichkeit für verbleibende Deckung von Null bei der Ersterfassung profitabler Versicherungsvertragsgruppen. Diese besteht aus einer Gewinnmarge und einem aktivischen Erfüllungswert. Bei Versicherungsvertragsgruppen, die bereits im Zugangszeitpunkt verlustbringend sind, muss der Verlust unmittelbar erfasst werden, also gibt es keine Gewinnmarge, da diese nicht negativ werden kann. [1, S. 35]

5.1.3 Verlustbringende Versicherungsverträge

Verlustbringende Versicherungsverträge (onerous contracts) müssen bei der Ersterfassung als eine gesonderte Gruppe erfasst werden, da diese Verträge bei der Bewertung und Ausweis abweichende Bestimmungen gelten. Somit sind jene Verträge bei der Ersterfassung verlustbringend, wenn ein Mittelabfluss zu erwarten ist. Der Mittelabfluss muss unmittelbar in der GuV als Aufwand erfasst werden. Im Fall eines verlustbringenden Versicherungsvertrages muss die passivische Verbindlichkeit für verbleibende Deckung in voller Höhe bilanziert werden, da keine negative Gewinnmarge gebildet werden darf. Der Mittelabfluss muss in der

GuV als Aufwand erfasst werden. Bei den Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung muss eine Verlustkomponente gezeigt werden. Zweck dieser Verlustkomponente ist, dass somit bei der Folgebewertung ermittelt werden kann, ob ursprünglich verlustbringende Vertragsgruppen im Zeitverlauf doch noch gewinnbringend werden könnten. In der GuV müssen die Verlustkomponenten bei Auflösung gesondert ausgewiesen werden. [1, S. 35]

5.2 Folgebewertung

Die Folgebewertung beschäftigt sich mit der Bewertung der einzelnen Komponenten der Rückstellungen und auch die daraus resultierenden Auswirkungen auf die GuV und dem sonstigen Ergebnis (engl. other comprehensive income, kurz OCI), insbesondere die Realisierung des Versicherungsertrages. [1, S. 37]

5.2.1 Bausteine der gesamten Verbindlichkeit

Die gesamte Verbindlichkeit einer Versicherungsvertragsgruppe wird aus folgenden Bausteinen zusammengesetzt:

- **Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung** (engl. liability for remaining coverage, kurz LRC)
Diese Verbindlichkeiten bestehen aus dem Erfüllungswert im Zusammenhang mit den künftigen Leistungen und der verbleibenden Gewinnmarge zum Bilanzstichtag.
- **Schadenrückstellung** (engl. liability for incurred claims, kurz LIC)
Diese Rückstellung wird in Höhe des Erfüllungswertes für bereits eingetretene, jedoch noch nicht bezahlte Schäden, Deckungen bzw. Leistungen angesetzt.[1, S. 37]

Für die Erstbewertung und die Folgebewertung des Erfüllungswertes der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung und der Schadenrückstellung gelten dieselben Prinzipien in der Bilanz. Im Besonderen werden die beiden Rückstellungskomponenten zu jedem Zeitpunkt prospektiv ermittelt, basierend auf einem Cash-Flow-Modell. Somit liegen die Probleme in der Zerlegung der Wertänderungen eines Erfüllungswertes von dem einen Stichtag auf den anderen. Grundsätzlich werden diese erfolgswirksam erfasst, jedoch muss unterschieden werden nach dem Grund für die Änderung, da demnach einzelne Änderungen gegen die Gewinnmarge erfolgsneutral erfasst werden müssen. [1, S. 37, 38]

5.2.2 Fortschreibung der Gewinnmarge

Für die Ermittlung der GuV ist der zentrale Ausgangspunkt die Veränderung der Verbindlichkeit für verbleibende Deckung. Ein neues Element, das bei erstmaliger Anwendung Fragen aufwirft, ist die Fortschreibung der Gewinnmarge, die am Ende jeder Periode der noch nicht in der GuV realisierten Ertrag der Versicherungsvertragsgruppe entspricht. Im Variable Fee Approach gelten für die Fortschreibung der Gewinnmarge gesonderte Bestimmungen. [1, S. 38, 39]

Die Berechnung der Gewinnmarge einer Versicherungsvertragsgruppe von Verträgen ohne direkter Gewinnbeteiligung muss laut IFRS 17 wie folgt vorgenommen werden, jedoch ist die Reihenfolge nicht fix vorgeschrieben:

Gewinnmarge am Beginn der Periode
+ Auswirkung neuer Verträge in der Gruppe
+ Aufzinsung der Gewinnmarge
+/- Änderungen des Erfüllungswertes im Zusammenhang mit künftigen Leistungen
+/- Änderungen der Gewinnmarge in Bezug auf Wechselkursänderungen
+/- anteilige Auflösung der fortgeschriebenen Gewinnmarge, die in der GuV als Versicherungsertrag erfasst wurde
= Gewinnmarge am Ende der Periode [1, S. 39]

Die erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Erfassung der Änderungen der Erfüllungswerte gegen die Gewinnmarge richtet sich danach, ob die Änderungen auf zukünftige oder bereits vergangene Leistungen bezogen werden. Bei Verträgen ohne direkter Beteiligung kann man folgendermaßen unterscheiden:

- Anpassung der Gewinnmarge, wenn sich die Änderungen der Erfüllungswerte auf zukünftige Leistungen beziehen.
- Keine Anpassung der Gewinnmarge, wenn sich die Änderungen der Erfüllungswerte nicht auf zukünftige Leistungen beziehen. [1, S. 40]

Bei einigen Versicherungsverträgen ohne direkter Gewinnbeteiligung hat das Versicherungsunternehmen einen Spielraum bei den Cashflows. Die Änderungen in den ermessensabhängigen Cashflows werden den zukünftigen Leistungen zugeordnet und dadurch wird die Gewinnmarge angepasst. Änderungen des Erfüllungswertes können sich mit Änderungen in der Gewinnmarge aufheben, sodass die Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung von der einen Periode in die nächste gleich hoch bleiben kann. Falls dies nicht gilt, müssen die Änderungen in der GuV erfasst werden. Für jede Versicherungsvertragsgruppe müssen die Diskontraten von der Ersterfassung bis zum Ablauf aller Versicherungsverträge in dieser Gruppe im Berechnungssystem mitgeführt werden. [1, S. 41]

5.2.3 Erfassung in der GuV

Im IFRS 17 werden Prämieinnahmen nicht mehr explizit dargestellt, sondern werden als Versicherungsertrag erfasst. Jedoch entsprechen die gesamten bezahlten Prämien über die Gesamtperiode einer Versicherungsvertragsgruppe den gesamten Versicherungsertrag, auch wenn diese um Investmentkomponenten reduziert oder um Aufzinsungseffekte erhöht werden. Der Posten Versicherungserträge oder -aufwände ist gesondert darzustellen, um so die in dem Versicherungsertrag enthaltenen Aufzinsungseffekte kompensieren zu können. [1, S. 42]

Die GuV ist aus Sicht der IFRS 17 folgendermaßen zu bestimmen:

- Versicherungsertrag
- Versicherungsaufwendungen
- + technische Finanzergebnis
- + Beteiligungserträge [1, S. 43]

Die Veränderungen der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung stellen den zentralen Punkt für die Ermittlung der einzelnen Komponenten der GuV dar. Dabei kann folgendermaßen unterschieden werden:

- **Änderungen des Erfüllungswertes**
 - Änderungen, die sich auf zukünftige Leistungen beziehen, müssen erfolgsneutral gegen Gewinnmarge erfasst werden. Darunter fallen beispielsweise Änderungen bezüglich Prämien und Abschlusskosten, oder Annahmenänderungen in Bezug auf zukünftige risikobedingte Anpassungen.
 - Änderungen, die sich nicht auf zukünftige Leistungen beziehen, müssen erfolgswirksam erfasst werden. Dazu zählen u.a. Änderungen des Zinssatzes, Aufzinsung und der Effekt aus dem Finanzrisiko und deren Änderungen.
 - Änderungen der Schadenrückstellung
 - Anpassungen des Erfahrungswertes [1, S. 43, 44]
- **Änderungen der Gewinnmarge**
 - Es wird erfolgsneutral gegen den Erfüllungswert erfasst, falls neue Verträge bei der Ersterfassung einer Gruppe zugeordnet werden.
 - Gewinnmarge wird erfolgswirksam fortgeschrieben, wenn eine Aufzinsung der Gewinnmarge, eine Bewertung der Fremdwährung der Gewinnmarge oder eine anteilige Auflösung gegen Prämien erfolgt.[1, S. 44]

Im Anhang muss eine Überleitung von der Eröffnungs- auf die Schlussbilanz der Positionen Schadenrückstellung, Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung und der Verlustkomponente dargestellt werden. Zudem muss für die Position der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung die Überleitung der Komponenten Cashflows zum Best Estimate, Gewinnmarge und risikobedingten Anpassung angeführt werden. [1, S. 45]

5.2.4 Verlustbringende Versicherungsverträge und Verlustkomponente

Eine Versicherungsvertragsgruppe gilt in der Folgebewertung als verlustbringend, wenn eine unvorteilhafte Änderungen der Erfüllungswerte der Versicherungsvertragsgruppe, die aus den Änderungen in den Schätzwerten für künftige Cashflows im Zusammenhang auf künftige Leistungen resultieren, die Höhe der verbleibenden Gewinnmarge übersteigt. Für Verträge, die nicht mit dem allgemeinen Bewertungsmodell, sondern mit dem VFA bewertet werden, also Verträge mit direkter Gewinnbeteiligung, muss bei der Gegenüberstellung mit der Höhe der verbleibenden Gewinnmarge zudem auch der Posten für den Anteil des

Versicherungsunternehmen am Rückgang des Fair Values der zugrundeliegenden Bezugswerten betrachtet werden. Der berechnete Überhang muss als Verlust in der GuV angesetzt werden und müssen innerhalb der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung eine Verlustkomponente ansetzen bzw. im Weiteren erhöhen. [1, S. 45]

Die künftigen Änderungen der Erfüllungswerte in Bezug auf die Folgebewertung müssen folgendermaßen aufgeteilt werden, nachdem ein Versicherungsunternehmen eine Verlustkomponente für eine Gruppe von verlustbringenden Verträgen angesetzt hat:

- Falls es spätere Änderungen der Erfüllungswerte der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung gibt, müssen diese entweder auf jene mit Verlustkomponente oder ohne Verlustkomponente aufgeteilt werden.
- Mögliche spätere Rückgänge der Erfüllungswerte müssen so lange in der Verlustkomponente erfasst werden, bis eine Reduktion auf 0 eintritt. [1, S. 46]

Zudem können die späteren Änderungen der Erfüllungswerte der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung folgendermaßen aufgeteilt werden:

- Der aus den Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung, aufgrund eingetretener Leistungen aufgelösten Schätzwert des Barwertes künftiger Casflows für Schäden und Kosten
- Veränderungen in der risikobedingten Anpassung, die in der GuV erfasst wurden
- Versicherungsertrag- oder aufwand

Die systematische Aufteilung muss laut IFRS 17 so gewählt werden, dass die Summe der Verlustkomponenten über die Laufzeit aller Verträge auf null reduziert werden. [1, S. 46]

6 Sonstige Bewertungsmodelle

6.1 Variable fee approach

Der VFA ist eine Spezifizierung des allgemeinen Bewertungsmodells, mit dem die Fortschreibung der Gewinnmarge und die Ermittlung bzw. der Ausweis der technischen Finanzergebnisse angepasst werden sollen an die Besonderheiten der Verträge mit direkter Gewinnbeteiligung. [1, S. 90]

Versicherungsverträge haben die Eigenschaft, dass Prämien zu einem früheren Zeitpunkt eingenommen werden als die eigentliche Leistung des Versicherungsunternehmens an den Versicherungsnehmer erbracht werden muss. Diese Einnahmen der Prämien müssen somit veranlagt werden, stehen den bilanzierten Rückstellungen gegenüber und erwirtschaften Erträge der Veranlagung. [1, S. 90]

IFRS 17 sieht vor, dass der Unternehmensgewinn, der aus Finanzierungsaktivitäten resultiert, aus folgender Differenz entsteht:

- im Finanzergebnis: Verluste und Gewinne aus den Investments
- im technische Finanzergebnis: Zinsaufwendungen, die aus der Bewertung der Verbindlichkeiten für Verträge entstehen, samt den Gewinnen bzw. Verlusten, die dem Versicherungsnehmer über indirekte Gewinnbeteiligungen zukommen. [1, S. 90]

Für Rückflüsse an das Versicherungsunternehmen aus zugrundeliegenden Werten für Verträge können als Kompensation gesehen werden, die dem Versicherungsnehmer für Dienstleistungen aus dem Vertrag verrechnet werden, denn als Rückflüsseanteil aus nicht in Beziehung stehenden Investments. Bei Verträgen mit direkter Gewinnbeteiligung wird diese Sichtweise angewendet, wie z.B., bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, bei der das Unternehmen indirekt an der Wertsteigerung der Fonds partizipiert. [1, S. 90]

Die daraus resultierenden Konsequenzen dieser Sichtweise sind folgendermaßen beschrieben:

- Änderungen, die durch die Bezahlung des Zeitwertes entstehen, sind in der GuV zu erfassen. Somit stehen die Aufwendungen im technischen Finanzergebnis den Erträgen aus den Kapitalanlagen gegenüber.
- Die Pflicht des Unternehmens entspricht dem Saldo aus einer variablen Gebühr, die dem Unternehmen bei der Bereitstellung der Leistungen aus dem Vertrag entstehen und jener Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, dem Versicherungsnehmer den Zeitwert der zugrundeliegenden Bezugswerte zu bezahlen.
- Der Netto-Kapitalertrag in den Jahresabschlüssen wird so berichtet, sodass die Vermögenswerte den versprochenen zugrundeliegenden Bezugswerten nicht entsprechen.
- Bei einer Anpassung der Gewinnmarge durch die variablen Gebühren wird diese über den Erfassungszeitraum als Versicherungsertrag erfolgswirksam. [1, S. 90, 91]

Die variablen Gebühren sind der Anteil des Versicherungsunternehmens an den Veränderungen der Zeitwerte der zugrundeliegenden Bezugswerten. Jedoch müssen hier noch jene Erfüllungswerte abgezogen werden, dessen Höhe nicht variieren mit den Rückflüssen aus den Bezugswerten. [1, S. 91]

6.1.1 Anwendung

Der Anwendungsbereich der VFA bezieht sich auf Versicherungsverträge mit direkter Gewinnbeteiligung. Gemäß IFRS 17 gilt die verpflichtende Anwendung der VFA für alle Verträge, die die folgenden drei Kriterien erfüllen. [1, S. 91]

Bevor auf die Kriterien eingegangen werden kann, muss der Begriff der zugrundeliegenden Bezugswerte geklärt werden, um ein besseres Verständnis zu erhalten. Ein zugrundeliegender Bezugswert bzw. Posten ist ein Posten, der einen Teil der Beträge bestimmt, die an den Versicherungsnehmer zu zahlen sind. Somit ist der Begriff weit gefasst, jedoch muss der Pool an Bezugswerten im Versicherungsvertrag spezifiziert werden. [1, S. 92]

Somit kann auf die drei Kriterien eingegangen werden, die die Versicherungsverträge erfüllen müssen, um unter den Anwendungsbereich der VFA zu fallen:

1. Es muss vereinbart sein, dass der Versicherungsnehmer an einem Anteil eines deutlich identifizierbaren Grundstocks an zugrundeliegenden Bezugswerten partizipiert.
2. Das Versicherungsunternehmen erwartet, dass ein substantieller Anteil der Rückflüsse an den Versicherungsnehmer aus den Bezugswerten weitergegeben werden muss.
3. Das Versicherungsunternehmen erwartet, dass Änderungen der Zeitwerte der Bezugswerte mit dem substantiellen Anteil der Änderungen der Beiträge an den Versicherungsnehmer variieren. [1, S. 92]

Rückversicherungsverträge sind jedoch eindeutig von der Anwendung des VFA ausgeschlossen, da diese nicht die Kriterien erfüllen. Besonders da der VFA für solche Versicherungsverträge erstellt wurde, die substantiell investmentbezogene Dienstleistungsverträge sind, d.h., ihre Gewinnerfassung sollte ähnlich zu Unternehmen sein, die Verträge zur Vermögensverwaltung anbieten. [1, S. 93]

6.1.2 Erst- und Folgebewertung

Für die Erstbewertung gelten die gleichen Regelungen wie im allgemeinen Bewertungsmodell, sowie für die Folgebewertung der Erfüllungswerte. Somit liegt hier der Unterschied zum allgemeinen Bewertungsmodell in der Fortschreibung der Gewinnmarge und bei der Ermittlung des technischen Finanzergebnisses. Bei der Folgebewertung der Fortschreibung der Gewinnmarge muss zwischen Versicherungsverträgen mit und ohne Gewinnbeteiligung unterschieden werden. [1, S. 93]

Die Fortschreibung der Gewinnmarge wird im VFA wie folgt durchgeführt:

Gewinnmarge zu Beginn der Periode
+ Auswirkungen neuer Verträge
+ Anteil des Unternehmens am Fair Value der zugrundeliegenden Bezugswerte
+/- Veränderungen des Erfüllungswertes in Bezug auf künftige Leistungen
+/- Auswirkungen von Wechseländerungen
- erfolgswirksam aufgelöster Betrag der Gewinnmarge
= Gewinnmarge am Ende der Periode [1, S. 94]

Die Gewinnmarge ist nicht anzupassen, wenn Veränderungen der Verpflichtungen dem Versicherungsnehmer gegenüber, einen Betrag zu zahlen, nicht auf zukünftige Leistungen bezogen werden. Diese Veränderungen werden erfolgswirksam im technischen Finanzergebnis gezeigt. Bei einer Erhöhung der Zeitwerte der zugrundeliegenden Bezugswerte erfolgt in gleicher Höhe eine Erhöhung der Finanzerträge. Die Veränderungen der Zeitwerte werden als technische Finanzaufwendungen erfasst, wodurch die Gewinnmarge erhöht wird. Erfolgsneutral gegen die Gewinnmarge wird die Erhöhung der Erfüllungswerte aufgrund von Finanzrisiko und Diskontierung erfasst, somit ergibt sich eine Reduktion der Gewinnmarge.

Den dadurch entstehenden Saldo bezeichnet dann als Variable Fee, also variable Gebühren. Die Gewinnmarge muss wiederum angepasst werden, wenn sich Veränderungen des Anteils des Versicherungsunternehmens am Zeitwert der zugrundeliegenden Bezugswerte auf zukünftige Leistungen beziehen. [1, S. 94]

Zudem kann es auch zu Veränderungen der Erfüllungswerte kommen, die mit den Rückflüssen aus den zugrundeliegenden Bezugswerten nicht variieren. Solche Veränderungen werden grundsätzlich nach dem allgemeinen Bewertungsmodell beurteilt und erfasst, jedoch müssen unter Anwendung aktueller Diskontsätze folgende Regelungen eingehalten werden. So müssen diese Änderungen erfolgsneutral, d.h. Änderungen gegen die Gewinnmarge, erfasst werden, wenn sie sich auf zukünftige Leistungen beziehen, und erfolgswirksam erfasst werden, wenn sie sich nicht auf zukünftige Leistungen beziehen. Erfolgswirksam zu erfassen sind beispielsweise Veränderungen der Schadenrückstellung, Auswirkungen bzw. Veränderungen der Diskontierung und des Finanzrisikos oder Anpassungen des Erfahrungswertes aus Leistungen und Kosten. Die Entscheidung, ob Veränderungen erfolgswirksam oder erfolgsneutral gegen die Gewinnmarge erfassen zu sind, erfolgt nach dem Merkmal, ob die Änderungen aktuelle/vergangene oder künftige Leistungen betrifft. [1, S. 95]

6.2 Bewertung nach dem Premium Allocation Approach

Der Premium Allocation Approach, kurz PAA, ist ein Ansatz für die Bewertung der Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung, die sehr ähnlich zum Prämienübertrag ist. Die Rückstellung entspricht bei erstmaligem Ansatz der gesamten Prämien bei dem PAA. Die Rückstellung wird dann in Folge erfolgswirksam aufgelöst über die Laufzeit. Wenn das zu erwartende Muster des Risikoverlaufs wesentlich davon abweicht, würden die Versicherungsleistungen der erwarteten zeitlichen Lagerung folgen. [1, S. 113]

In der Folge werden die Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung als Prämienübertrag bezeichnet, da diese sehr großen Ähnlichkeiten aufweisen.

Die Berechnung des Prämienübertrages sieht bei erstmaligem Ansatz wie folgt aus:

- + eingegangene Prämien
- Kosten für den Abschluss, es sei denn es wird die sofortige Aufwandserfassung für kurzfristige Verträge angewendet
- +/- Umbuchung der Kosten für den Abschluss oder anderen Kosten, die bereits vor der Ersterfassung der Versicherungsvertragsgruppe aktiviert wurden [1, S. 113]

Die Berechnung der Folgebewertung sieht wiederum folgendermaßen aus:

- + Stand zum Anfang der Periode
- + erhaltene Prämien in der Periode
- Kosten des Abschlusses, außer die sofortige Aufwandserfassung wird angewendet
- + amortisierte Kosten des Abschlusses in der laufenden Periode
- + Anpassung von Finanzkomponenten
- Erträge der Versicherungsverträge für die Deckung der abgelaufenen Periode
- Investmentkomponenten, die in die Schadenrückstellung umgebucht wurden oder bezahlt sind [1, S. 113]

Die Erträge der Versicherungsverträge werden im PAA ermittelt, indem die erwarteten Prämien, im Einklang mit dem Dienstleistungstransfer verteilt, der aktuellen Periode zugerechnet werden. Dabei kann man nach zwei Methoden entscheiden. Die Methode mit dem Zeitverlauf oder auf Basis der erwarteten zeitlichen Lagerung der Versicherungsaufwände, falls der Verlauf des Risikos wesentlich vom Zeitablauf abweicht. [1, S. 114]

Der Fall, dass der Prämienübertrag negativ wird, d.h. Vermögenswert wird, kann eintreten falls die Prämienüberträge nach dem Muster der erwarteten Prämie reduziert wird, um als Versicherungsertrag erfasst zu werden. Ein Teil der Versicherungsaufwände ist die Amortisation der Abschlusskosten, diese muss im Anhang gesondert aufgezeigt werden. Dieser Posten, sowie der Posten für die Abschlusskosten, muss in der GuV getrennt erfasst werden. Wenn ein Versicherungsvertrag eine wesentliche Finanzkomponente enthält, muss die Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes erfolgen. [1, S. 114]

Damit Prämienüberträge nach der Vereinfachungsmethode des PAA berechnet werden darf, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bewertung der Rückstellung für die Gruppe weicht nicht wesentlich von der Bewertung nach dem allgemeinen Bewertungsmodell ab.
- Die Periode jedes Versicherungsvertrages in der Gruppe beschränkt sich auf maximal ein Jahr. [1, S. 115]

Das IASB hat für die Anwendung des PAA folgende Vereinfachungen eingeführt:

- Verlustbringende Versicherungsverträge fallen grundsätzlich nicht den Anwendungsbereich der PAA, um dies zu gewährleisten muss die Wahrscheinlichkeit der Änderungen untersucht werden.
- Für Schadenrückstellungen, die innerhalb eines Jahres abgewickelt werden, muss keine Abzinsung stattfinden.
- Wenn angenommen werden kann, dass zwischen dem Fälligkeitsdatum der Prämie und der Leistung jedes Teils der Deckung mehr als ein Jahr liegt, muss eine Abzinsung bei einer wesentlichen Finanzkomponente erfolgen. [1, S. 115, 116]

Für Verträge, die eine Laufzeit von bis einem Jahr gibt, gibt es zudem folgende Vereinfachungen:

- Es muss bei der Anwendung des PAA keine weitere Analyse durchgeführt werden. Somit gibt es bei der Bewertung nach PAA keine wesentlichen Abweichung von der Bewertung mit dem allgemeinen Bewertungsmodell.
- Es kann angenommen werden, dass keine wesentlichen Finanzkomponenten vorhanden sind.
- Die Möglichkeit, die Kosten des Abschlusses sofort erfolgswirksam zu erfassen. [1, S. 116]

7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Für Geschäftsjahre die nach dem oder am 01.01.2023 beginnen muss IFRS 17 angewendet werden. Im Fall, dass ein Unternehmen ein Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr hat, die Quartalsabschlüsse erstellen, wird für den Zeitpunkt der Erstanwendung der 31.03.2023 bestimmt, inkl. den Vergleichszahlen zum 31.03.2022. Um die Bestimmung von IFRS 17 schon davor anwenden zu können, müssen zuvor die Bestimmung von IFRS 9, welche die Regelungen über die Finanzinstrumente umfassen, angewendet worden sein. [1, S. 148]

IFRS 17 wurde als Ersatz für die geltenden Regelungen für Versicherungsverträge laut IFRS 4 entwickelt. Im Jahr 2016 wurden Änderungen vorgenommen, die den Unternehmen, die Versicherungsverträge im Anwendungsbereich von IFRS 4 besitzen, die Möglichkeit bieten IFRS 9 anzuwenden. Dazu gibt es zwei Optionen für ein Unternehmen:

- Beim **Überlagerungsansatz** werden Erträge und Aufwendungen, die aus qualifizierten Vermögenswerten entstanden sind, aus der GuV in das sonstige Gesamtergebnis überführt.
- Beim **Aufschubansatz** haben Unternehmen die Möglichkeit eines einstweiligen Aufschubs der Anwendung von IFRS 9, wenn die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen hauptsächlich in den Anwendungsbereich von IFRS 4 fallen. [1, S. 148]

Für Unternehmen, die IFRS 9 bereits vor IFRS 17 angewendet haben, müssen laut IFRS 17 freiwillige und verpflichtende Änderungen bezüglich der Designation finanzieller Vermögenswerte vorsehen werden. [1, S. 149]

7.2 Übergangsbestimmungen

Bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen muss zwischen folgender zwei Zeitpunkten unterschieden werden:

- **Zeitpunkt der Erstanwendung:** Hiermit ist der Beginn der Berichtsperiode gemeint, in der erstmalig IFRS 17 vom Unternehmen angewendet wird. Somit handelt es sich hier um den 01.01.2023.
- **Zeitpunkt der Umstellung:** Berichtsperiode beginnt unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Erstanwendung. Somit geht man vom 01.01.2022 aus. [1, S. 149]

IFRS 17 muss rückwirkend angewendet werden, jedoch gibt es hierbei einige Ausnahmen. Beispielsweise besteht keine Pflicht den Werthaltigkeitstest rückwirkend für Vermögenswerte aus Abschlusskosten vor dem Zeitpunkt der Umstellung anzuwenden. Folgende Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umstellung werden von der rückwirkenden Anwendung umfasst:

- Die Bewertung und Identifikation jeder Versicherungsvertragsgruppe und von Vermögenswerten aus Abschlusskosten müssen mit der Annahme erfolgen, dass IFRS 17 immer gegolten hätte.
- Bestehende Beträge müssen ausgebucht werden.
- Die Differenz im Eigenkapital muss erfasst werden. [1, S. 149]

Falls eine rückwirkende Anwendung für eine Versicherungsvertragsgruppe nicht möglich ist, können auch die modifizierte rückwirkende Anwendung oder der Zeitwertansatz angewendet werden. Die Entscheidung, welche dieser Methoden angewendet werden muss, erfolgt auf Basis jeder einzelnen Gruppe von Versicherungsverträgen. Dabei erfolgt die Anwendung und Beurteilung der Bedingungen getrennt für Vermögenswerte aus Abschlusskosten und der Versicherungsvertragsgruppe. [1, S. 149, 150]

Nach den einzelnen Versicherungsvertragsgruppen und Vermögenswerten aus Abschlusskosten leitet sich die Unterscheidung ab, welche dieser Methoden angewendet werden sollte:

- **Rückwirkende Anwendung:** Hier handelt es sich eher um kurzfristige Versicherungsverträge. Bei Versicherungsvertragsgruppen, die zeitnahe zur Veröffentlichung des IFRS 17 abgeschlossen wurde, wäre es schwer zu argumentieren, dass eine rückwirkende Anwendung nicht durchführbar wäre.
- **Modifizierte rückwirkende Anwendung:** Wird für Versicherungsvertragsgruppen angewendet, für die die erforderlichen vernünftigen Informationen vorliegen. Falls dies nicht zutrifft, die Gruppe von Zeichnungsjahren zu bilden, besteht die Möglichkeit auf diese Aufteilung zu verzichten.
- **Zeitwertansatz:** Wird auch als Fair-Value-Ansatz bezeichnet, und wird auf Vertragsgruppen angewendet, für die die benötigten Informationen für die modifizierte rückwirkende Anwendung benötigt werden, nicht vorliegen. [1, S. 150]

8 Veränderungen im österreichischen Versicherungswesen

8.1 Was ändert sich?

Ein großer Erfolg, der sich durch die Einführung der Bestimmungen auszeichnet, ist die massive theoretische Abfederung der extremen Volatilität der Ergebnisse, die sich aus den ursprünglichen Vorschlägen ergab. Besonders die Einführung der Gewinnmarge hat hier einen großen Teil dazu beigetragen. In dem allgemeinen Bewertungsmodell von IFRS 17 ist der Gewinn bei Abschluss des Vertrages als separates Passivum anzusetzen, um einen sofortigen Gewinn vermeiden zu können. Zudem ist es die Aufgabe der Gewinnmarge als einen Puffer zu nutzen, wenn sich die versicherungsmathematischen Annahmen drastisch verschlechtern. Da die Gewinnmarge im Abschluss offenzulegen ist, wird dadurch im Abschluss die Qualität eines Vertragsportfolios künftig völlig transparent dargestellt. [5, S. 8]

Bei einer Volatilität aus der Abzinsung der Zahlungsströme, die in der GuV ausgewiesen werden muss, kann mit den entsprechenden Effekten im sonstigen Ergebnis kompensiert werden. Auch die Zinseffekte, die aus Forderungswertpapieren nach IFRS 9 entstehen, müssen im sonstigen Ergebnis ausgewiesen werden. Also liegt hier in Zukunft die Herausforderung darin die Volatilitäten auf Aktiva und Passiva so anzupassen, sodass dadurch in verschiedenen GuV-Zeilen auszuweisende Effekte in einzelnen Jahren sich auch in den übereinstimmenden Zeilen der GuV ausgleichen. [5, S. 8]

Eine große Schwierigkeit in der Entwicklung von IFRS 17 war die Frage nach der Abbildung von Gewinnbeteiligungen. Dies wurde mit, dem in Kapitel 6.1 erklärten, Variable Fee Approach gelöst, der eine Spezifizierung des allgemeinen Bewertungsmodells darstellt. Hierbei wird die Gewinnmarge nicht als fix angesehen, sondern als variabel aufgrund der Gewinnbeteiligung. Da diese Bestimmung eher als komplex gelten, müssen sich Versicherungsunternehmen viel mit dem VFA auseinandersetzen. Zudem gibt es einen Ansatz für Verträge, die eine Laufzeit von unter einem Jahr haben. Dieser wird, wie schon in Kapitel 6.2 erklärt wurde, als Premium Allocation Approach bezeichnet. Dieser kann mit der derzeitigen Bilanzierung in der Schaden- und Unfallversicherung verglichen werden, da die Verbindlichkeiten für verbleibende Deckung dem Prämienübertrag stark ähneln. Jedoch müssen Schadenrückstellungen in diesem vereinfachten Modell basierend auf einen Erwartungswertes sowie einer Risikomarge bilanziert wird. [5, S. 8, 9]

Die GuV wird weiterhin mit einer Zeile für Umsätze beginnen, jedoch werden die Umsätze nicht mehr der vorgeschriebenen Prämien entsprechen. Diese werden künftig als Versicherungsertrag aus den Verträgen bezeichnet. Der größte Unterschied wird bei der kapitalbildenden Lebensversicherung deutlich, da der Sparprämienanteil in der Lebensversicherung nun nicht mehr als Ertrag ausgewiesen werden kann. Dieser Anteil muss als Verbindlichkeit gebucht werden. Dadurch ergibt sich für Lebensversicherungsunternehmen nur ein Bruchteil von dem heutigen Prämienertes. [5, S. 9]

Somit entstehen große Änderungen in der Art und Weise wie Versicherungsunternehmen den Erfolg beurteilen. In der Lebensversicherung wird die Bedeutung der Prämien stark abnehmen, und an dessen Stelle Begriffe wie „assets under management“ an großer Bedeutsamkeit gewinnen. Auch in der Lebensversicherung, mit langer Laufzeit werden große Veränderungen durch die Kalkulation von profitablen Verträgen entstehen. So eine Art der Bewertung war bisher nur in Form von dem Embedded Value möglich. [5, S. 9, 10]

8.2 Implementierung

In der Vergangenheit wurden Versicherungsverträge und Polizen aufgrund von vergangenen Entwicklungen und von Informationen bewertet, die am Beginn der Versicherungsverträge verfügbar waren. Mit IFRS 17 ändert sich dies insofern, da die Analyse nun zukunftsorientierter und anhand potentieller Cashflows beurteilt wird. Versicherungsunternehmen arbeiten seit der ersten Veröffentlichung der Bestimmungen von IFRS 17 an der Implementierung. Dadurch werden neue IT-Systeme und Prozesse benötigt, um diese Bestimmungen in ein Versicherungsunternehmen einzubinden. Bei Versicherungsverträgen, die eine lange Laufzeit haben, wie beispielsweise die Versicherungsverträge in der Lebensversicherung, sind von diesen neuen Bestimmungen besonders betroffen. [6]

Die Einführung der Bestimmungen von IFRS 17 sind von hoher Komplexität geprägt. Besonders die Kosten, die mit der Implementierung einhergehen, lassen die Frage offen, ob diese Bestimmungen einen Mehrwert für das Versicherungsunternehmen liefern. Somit wird versucht den Nutzen stark zu erhöhen und die Kosten möglichst gering zu halten. [7]

Bei der Implementierung der Bestimmungen gibt es Maßnahmen, die dabei helfen, das volle inhaltliche Potenzial von IFRS 17 auszuschöpfen:

- Kosten-Nutzen-Verhältnis maximieren
- Mitarbeiter aller Abteilungen, die von iFRS 17 betroffen sind, einbeziehen
- Teams schaffen, die funktionsübergreifend mit gemeinsamen Arbeitspaketen arbeiten
- Governance und gute Projektstruktur
- Einsetzung von externen Partner
- Laufend erstellte Analysen für die Validierung der Bottom-up-Berechnung und für die Früherkennung der Auswirkungen [7]

8.3 Vorteile von IFRS 17

IFRS 17 bietet inhaltlich viele Vorteile für Versicherungsunternehmen, um beispielsweise profitabler zu werden, Investoren zu überzeugen und Marktanteile zu gewinnen. Da die Regelungen auf geschätzte Cashflows aufbauen, können diese für kurzfristige Steuerung und Sensitivitäten genutzt werden. Somit können Maßnahmen zur Optimierung der Resultate besser abgeschätzt und eingesetzt werden. Da die Versicherungsvertragsgruppen eingeteilt werden in jene Vertragsgruppen, die gewinnbringend und jene, die verlustbringend sind, kann in Folge eine größere Transparenz in der Organisation erkannt werden. [7]

IFRS 17 bringt auch einige Vorteile mit sich, wie beispielsweise:

- Prozesse im Bereich Controlling, Berichterstattung und Rechnungslegung optimieren bzw. automatisieren
- Engere Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen Accounting und Aktuariat
- Verbesserte IT-Systeme in Bezug auf Datenhaltung
- Aufbau einer ausführlichen Projektorganisation [7]

8.4 Was bleibt gleich?

Im Allgemeinen kann man durch die Einführung von IFRS 17 davon ausgehen, dass wenig von den bisher verwendeten Bestimmungen bleibt. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass in Österreich der UGB-Abschluss und in Deutschland der HGB-Abschluss noch für eine Zeit bestehen wird. Da diese Abschlüsse auch der Bestimmungen der Ausschüttungsbasis dienen und man daraus die Steuerbilanz erstellen kann, werden diese nicht an Relevanz verlieren. Zudem wird auch die Solvenzbilanz ein gesondertes Thema bleiben. [5, S. 10]

Literaturverzeichnis

- [1] DR. JOHANN KRONTHALER, MAG. THOMAS SMREKAR, MAG. GEORG WEINBERGER
IFRS 17 - Versicherungsverträge
Linde-Verlag, Wien, 2020
- [2] Rechnungswesen-Portal.de - Webseite.
<https://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/IAS--IFRS--US-GAAP/IFRS.html>
Abgerufen am 08. Mai 2021
- [3] IAS Plus - Webseite.
<https://www.iasplus.com/de/resources/ifrsf/iasb-ifrs-ic/resource38>
Abgerufen am 08. Mai 2021
- [4] Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) - Webseite.
<https://avoe.at/bibliothek/rechnungslegung/ifrs/>
Abgerufen am 14. Mai 2021
- [5] MAG. THOMAS SMREKAR, MAG. GEORG WEINBERGER
Dimensionen Insurance
Fachzeitschrift der KPMG Austria GmbH, Juni 2017
- [6] Allianz SE - Webseite.
https://www.allianz.com/de/presse/news/unternehmen/corporate_governance/171024-ifrs17-accounting-standards-erklaert.html
Abgerufen am 30. Mai 2021
- [7] KPMG - Webseite.
<https://home.kpmg/at/de/home/insights/2020/11/jetzt-das-beste-rausholen.html>
Abgerufen am 03. Juni 2021